Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Johann Friedrich Gmelins Königl. Grosbritannischen Hofraths und der Arzneikunst ordentlichen Professors zu Göttingen Grundris der allgemeinen Chemie zum Gebrauch bei Vorlesungen

Gmelin, Johann Friedrich

Göttingen, 1789

[Oesen.]

urn:nbn:de:gbv:45:1-8808

Visual Library

§. 404.

Ein Theil dieser Werkzeuge ist blos darzu bestimmt, das Feuer zu enthalten, das wir an die Körper bringen wollen; das sind die Oefen (§. 86-100.); ein anderer die Körper zu enthalten, welche wir untersuchen wollen, diese nennt man Gefässe; noch machen die im engsten Verstande sogenannte chemische Werkzeuge und die Klebmittel, die wir in mancherlei Absichten gebrauchen, eigene Abtheilungen.

§. 405.

Die chemische Geräthe sind aus Metall, Stein, Erde, Glas, Holz, Flanell, Leinwand, Seide, Bast, Har, Leder, Papier, Blase oder Stroh.

§. 406.

Metallene Geräthschaften müsen in allen Fällen vermieden werden, wo sie von den Körpern, die wir darinn aufbewahren, reiben, stosen, rühren, kochen, und in das Feuer bringen wollen, angegriffen, zerfressen oder aufgelöst werden: Ueberhaupt müsen in diesen Gefässen keine Feuchtigkeiten, noch weniger sie an Orten stehen, wo fressende Dämpfe